

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Urkundenrolle Nr. /2008

R a v e n s b u r g

Heute am

erschieden vor mir,

Notar Dr. Roland Dieterich,

in meinen Amtsräumen in 88212 Ravensburg, Marktstr. 12

1. Herr , geboren am in , wohnhaft in
2. Frau , geborene , geboren am in , wohnhaft in .

Die Erschienenen wiesen sich aus durch gültige Lichtbildausweise.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Diese Frage wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen sind nach meiner Überzeugung unbeschränkt geschäftsfähig. Diese Überzeugung habe ich gewonnen aus einer Unterredung, die ich mit ihnen über den Inhalt der beabsichtigten Urkunde geführt habe.

Die Erschienenen erklärten zur Niederschrift des Notars folgende

Vorsorgevollmacht

und

Patientenverfügung:

A. Vorsorgevollmacht

Die nachstehende Vollmacht soll dann gelten, wenn der jeweilige Vollmachtgeber durch Alter oder Krankheit daran gehindert ist, für sich selber zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt; im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Wir, die Eheleute erteilen uns jeweils gegenseitig und weiter jeweils unserer/unserem Sohn/Tochter

Vollmacht

jeden von uns in allen seinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten, also in Vermögensangelegenheiten (nachfolgend Ziff. I) und persönlichen Angelegenheiten (nachfolgend Ziff. II). Die Vollmachten auf den jeweiligen Ehegatten und auf den Sohn bestehen nebeneinander. Jeder Vollmachtnehmer darf die Vollmacht alleine ausüben.

I. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

1. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, den Vollmachtgeber in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies möglich ist, zu vertreten.
2. Der Bevollmächtigte kann in einzelnen vermögensrechtlichen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.
Der Bevollmächtigte ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen.

II. Persönliche Angelegenheiten

1. Der Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, den Vollmachtgeber in allen persönlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten. Insbesondere ist der Bevollmächtigte zu allen Erklärungen und Handlungen berechtigt, zu denen ein Betreuer mit oder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts befugt wäre, wie
 - a) zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB); hierbei ist der Bevollmächtigte auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen, die von ihrer Schweigepflicht hiermit entbunden werden,
 - b) zur Einwilligung in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen,
 - c) zur Einwilligung in eine Unterbringung, die mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB),
 - d) zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise),
 - e) zur Bestimmung meines Aufenthalts und zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum (§ 1907 BGB).

2. Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

B. Patientenverfügung

1. Jeder von uns erklärt für den Fall, dass er unheilbar krank ist und infolge Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstrübung nicht mehr über seine eigene Zukunft entscheiden kann:

Sofern keine vernünftige Aussicht auf meine Genesung von körperlicher oder geistiger Krankheit oder von einer Schädigung besteht, von denen angenommen werden muß, dass sie mir schweres Leiden verursachen oder mir bewusstes Existieren unmöglich machen, bitte ich, dass man mich sterben lässt und nicht durch künstliche Mittel (z. B. Intensivtherapie, Reanimation) am Leben erhält; auch Transplantationen oder künstliche Beatmung lehne ich in diesen Fällen ab. Sollte durch solche ärztliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden können als eine Verlängerung des Sterbeprozesses oder eine Verlängerung des Leidens, verweigere ich hiermit ausdrücklich die Zustimmung zu irgendwie gearteten ärztlichen Eingriffen, zumal wenn sie mit erheblichen Schmerzen verbunden sind.

Ich bitte, mir jede notwendige Menge von Medikamenten zu geben, die erforderlich sind, um mich von Schmerz und großer Belastung zu befreien, auch wenn sie lebensverkürzend sind oder zu einer Bewusstseinsausschaltung führen.

2. Der Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, meinen Wünschen Geltung zu verschaffen. Im übrigen richtet sich die vorstehende Erklärung an alle, die es angeht, insbesondere meine Familie und meine Ärzte.

C. Schlussbestimmungen

1. Die Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen. Sie soll auch dann wirksam bleiben, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte oder ein Betreuer für mich bestellt wird.

2. Sollte trotz der hier bestellten Vollmacht für mich eine Betreuung notwendig oder zweckmäßig werden, bestimme ich, dass der Bevollmächtigte zu meinem Betreuer bestellt wird. Ist der Bevollmächtigte nicht bereit oder in der Lage, meine Angelegenheiten wahrzunehmen, so soll der Betreuer jeweils aus dem Kreis der nächsten Verwandten bestimmt werden.

3. Wir beantragen zunächst die Erteilung je einer Ausfertigung für jeden Bevollmächtigten zu unseren Händen. Wir werden die Ausfertigungen in unserer Wohnung hinterlegen zur Verwendung für den Bevollmächtigten für den Fall des Bedarfs. Den Bevollmächtigten können im Bedarfsfall weitere Ausfertigungen erteilt werden, sofern der jeweilige Vollmachtgeber dem Notar nicht mitgeteilt hat, dass die Vollmacht widerrufen sei.

4. Die Vollmacht ist stets widerruflich.

5. Der Notar belehrte über die Rechtswirkungen der Bevollmächtigung und die damit verbundenen Risiken, insbesondere hinsichtlich der Befreiung des Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB. Er weist darauf hin, dass Erklärungen des Bevollmächtigten in den Fällen der Ausübung der Vollmacht in Angelegenheiten der Personensorge der vormundschaftlichen Genehmigung bedürfen können.

6. Der Notar hat auf die Möglichkeit hingewiesen, die Erstellung dieser Vorsorgevollmacht im zentralen Register für Vorsorgeverfügungen bei der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen. Hierfür fallen Kosten in Höhe von ca. € 20,00 an, die direkt von der Bundesnotarkammer in Rechnung gestellt werden. Die Vollmachtgeber wünschen diese Eintragung im zentralen Register.

7. Der Notar wird von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, insbesondere darf er den oder die Bevollmächtigten Dritten (Ärzte, Vormundschaftsgericht etc.) bekannt geben.

8. Der Geschäftswert dieser Urkunde beträgt € (für die Vorsorgevollmacht) und € 3.000,00 (für die Patientenverfügung).

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom beurkundenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben